

## **NACHTEILSAUSGLEICH**

### **Was ist ein Nachteilsausgleich?**

Unter „Nachteilsausgleich“ werden Massnahmen verstanden, welche behinderungsbedingte Nachteile während der Ausbildung und beim Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfungen) ausgleichen sollen. Ein Nachteilsausgleich kann beantragen, wer eine von einer anerkannten Fachstelle attestierte bleibende psychische Beeinträchtigung hat oder an einer ärztlich bestätigten körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung leidet. Bei Lernbeeinträchtigungen, wie Legasthenie/Dyslexie, Lese-Rechtschreibstörung, Dyskalkulie, ADS, ADHS, Autismus, POS, muss das Attest, das zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung für das Qualifikationsverfahren nicht älter als drei Jahre sein darf, von einer anerkannten Fachstelle ausgestellt sein: Schulpsychologischer Dienst SPD, Audiopädagogischer Dienst, Invalidenversicherung IV, Logopädischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD, Externe psychiatrische Dienste EPD. Ärztliche Zeugnisse werden nur bei körperlichen Beeinträchtigungen akzeptiert und müssen aktuell sein.

Das Qualifikationsverfahren muss trotz Nachteilsausgleichs die Anforderungen der eidgenössischen Bildungsverordnung des Berufs erfüllen. Ein Nachteilsausgleich darf die erbrachte Leistung in Bezug auf den zu erlernenden Beruf nicht verfälschen. Inhaltliche Änderungen bei den schulischen Prüfungen (Erfahrungsnoten Berufskunde oder Allgemeinbildung) während der Ausbildung oder beim praktischen oder theoretischen Qualifikationsverfahren sind nicht gestattet. Es wird also keine Lernzielbefreiung gewährt. Dies trifft auch auf die Erfahrungsnoten der überbetrieblichen Kurse und die betrieblichen Kompetenznachweise zu. Formale Prüfungsanpassungen hingegen sind erlaubt, z.B.: Zeitzuschlag, zusätzliche Pausen, Einzelprüfung in einem separaten Raum. Bei körperlichen Beeinträchtigungen werden die nötigen Hilfsmittel gewährt, welche die prüfungsabsolvierende Person selber beschafft und mitbringt. Bei den Lernbeeinträchtigungen „Legasthenie/Dyslexie“, „Lese- und Rechtschreibstörung“, „Dyskalkulie“, wird ein Nachteilsausgleich beim Qualifikationsverfahren nur gewährt, wenn während der Lehre, der Nachholbildung oder während eines Wiederholungsjahres eine Fördermassnahme besucht wird (z.B. Deutschförderkurs, Förderkurs im Rechnen, Therapie oder auf die Beeinträchtigung ausgerichteter Nachhilfeunterricht).

Die Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs müssen verhältnismässig sein und werden nur gewährt, wenn der Prüfungserfolg ohne sie in Frage gestellt wäre.

### **Grenzen des Nachteilsausgleichs**

Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, sämtliche behinderungsbedingten Nachteile zu beheben. Viele Berufe und Ausbildungen erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten, die nicht alle im gleichen Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden gewisse Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen der Prüfung reduziert werden müssen.

Es ist zwischen zwei Elementen abzuwägen: Einerseits muss geprüft werden, welche Massnahmen notwendig sind, damit der betroffene Prüfungskandidat/die betroffene Prüfungskandidatin für die Prüfung die gleichen Voraussetzungen hat, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre. Andererseits sollten die gewährten Massnahmen nicht dazu führen, dass Fertigkeiten, welche für einen bestimmten Beruf wichtig sind, nicht geprüft werden können. Konsequenterweise kann es sich beim Nachteilsausgleich also nur um technische oder organisatorische Massnahmen handeln.

### **1 Nachteilsausgleich während der Ausbildung**

Für einen Nachteilsausgleich während der Ausbildung (z.B. für Erfahrungsnoten) wendet man sich, am besten in Absprache mit dem Lehrbetrieb, an die Klassenlehrperson oder an die zuständige Fachperson der Berufsfachschule. Es darf nur bei einer von einer anerkannten Fachstelle bestätigten Beeinträchtigung ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Das fachliche Attest muss aktuell sein (z.B. im letzten Schuljahr ausgestellt). Ein Nachteilsausgleich gilt ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung, also nicht rückwirkend. Bei Fragen zu den Möglichkeiten, trotz einer Beeinträchtigung einen Berufsabschluss zu erlangen, können die kantonalen Ausbildungsberater/innen beizugezogen werden.

→ Zeitpunkt Gesuchseinreichung: Zu Beginn oder während der Ausbildung.

## 2 **Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren**

Ein Nachteilsausgleich wird auch für die Abschlussprüfungen oder Teilprüfungen gewährt, wenn trotz Fördermassnahmen das Bestehen der Prüfung in Frage gestellt ist. Das Gesuch muss Angaben über die pro Prüfungsbereich notwendigen Massnahmen enthalten und muss vom Lehrbetrieb mitunterzeichnet sein. Beigelegt werden ein Attest einer anerkannten Fachstelle (nicht älter als drei Jahre) und eine Bestätigung über die während der Ausbildung besuchten Fördermassnahmen oder Therapien oder ein aktuelles ärztliches Zeugnis bei einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung. Mit einem Gesuch wird auch das Einverständnis gegeben, dass die zuständige Prüfungsbehörde (Expertengremium) über die Art der Beeinträchtigung informiert wird. Dies ist notwendig, damit die bewilligten speziellen Massnahmen bei der Prüfungsdurchführung korrekt umgesetzt werden können.

→ Spätester Zeitpunkt der Gesuchseinreichung: **Mit Retournierung des Personalienblatts bzw. der Prüfungsanmeldung** bis spätestens 31. August des der Prüfung vorangehenden Jahres an: [johanna.waeckerli@bl.ch](mailto:johanna.waeckerli@bl.ch) oder: Hauptabteilung Berufsbildung, Rosenstrasse 25, 4410 Liestal.  
Unbedingt beachten:



**Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt!**

Folgende Unterlagen müssen also eingereicht werden:

1. Überprüftes Personalienblatt bzw. Prüfungsanmeldung für Art. 32 und Repetierende
2. Gesuch um Nachteilsausgleich [Link zu Formular](#)
3. Attest einer anerkannten Fachstelle nicht älter als drei Jahre [Link zu Formular](#)
4. Formular Fördermassnahmen [Link zu Formular](#)

**Ein Gesuch wird erst behandelt, wenn die verlangten Beilagen vollständig eingereicht sind. Die Antragstellenden werden gegebenenfalls von der kantonalen Lehraufsicht zu einem Gespräch zwecks Klärung der Modalitäten eingeladen.**

*Tritt eine bleibende Beeinträchtigung erst nach oben erwähntem Zeitpunkt auf oder sollte der Gesundheitszustand sich zwischenzeitlich verschlechtern, kann ein Gesuch mit entsprechendem Attest und Begründung nachgereicht werden. Je nach Art und Umfang des benötigten Nachteilsausgleichs muss der betroffene Prüfungsteil nötigenfalls ausserterminlich als Sonderprüfung durchgeführt werden.*

## 3 **Nachteilsausgleich Entscheid**

Der Entscheid über die gewährten Massnahmen wird schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Informiert werden: Zuständige Prüfungsbehörde, Expertengremium, Prüfungsabsolvent/in, Lehrbetrieb, Berufsfachschule, Lehraufsicht. Der Entscheid gilt ab Datum der Verfügung. Ohne einen schriftlichen Nachteilsausgleich dürfen die Prüfungsbestimmungen nicht verändert werden. Erst an der Prüfung vorgebrachte ärztliche Zeugnisse oder Atteste werden nicht berücksichtigt.

### **Erkrankung oder Unfall**

Eine Erkrankung oder ein Unfall, bei welchen eine Genesung absehbar ist, gelten nicht als „Behinderung“ im Sinne der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung. Bei Krankheit oder Unfall werden die Prüfungen nach Einreichung eines Arztzeugnisses verschoben und erst durchgeführt, wenn der Gesundheitszustand die Prüfungsteilnahme wieder erlaubt.

„Prüfungsangst“ oder mangelnde Deutschkenntnisse ermöglichen keinen Nachteilsausgleich.